

Ausfertigung

I.

V StVK 107/18



Landgericht Bochum

Beschluss

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 - 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(9) Fax: 0201 7988 277
E: 05.12.18

In der Vollzugssache

des Christian [REDACTED]

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum

durch die Richterin [REDACTED]

am 03.12.2018

beschlossen:

Der Bescheid des Antragsgegners wird aufgehoben. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antrag des Antragstellers auf Zulassung von alkoholfreiem Bier zur Einkaufsliste erneut zu bescheiden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 14.11.2018 wird als unbegründet zurückgewiesen, soweit der Antragsteller eine Aufhebung des Bescheides in Bezug auf das Produkt Waldmeistersirup begehrt.

Im Übrigen werden die Anträge auf gerichtliche Entscheidung vom 14.11.2018 und 17.11.2018 als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen zu 4/5. Im Übrigen (1/5) werden die Kosten der Landeskasse auferlegt.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Nachdem der Antragsteller am 24.04.2017 von der Justizvollzugsanstalt Bochum zunächst in die Justizvollzugsanstalt Werl verlegt worden war, wurde er ab dem 24.07.2017 in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede inhaftiert. Schließlich wurde er am 02.11.2017 zwischenzeitlich in die Justizvollzugsanstalt Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich erneut in der Justizvollzugsanstalt Bochum.

In dem Zeitraum vom 21.08.2018 bis zum 22.11.2018 hat der Antragsteller 35, im Folgenden näher dargestellte Anträge auf gerichtliche Entscheidung gestellt:

1. V StVK 39/18: Mit Antrag vom 21.08.2018 begehrt der Antragsteller die Feststellung, dass der bereits am 20.04.2017 aufgestellte Vollzugsplan im Punkt „vollzugsöffnende Maßnahmen“ rechtswidrig war. *↳ alle vorher schon als rechtswidrig festgestellt!*
2. V StVK 41/18: Mit Antrag vom 26.08.2018 begehrt der Antrag die Feststellung, dass die Nichtermöglichung einer vollzugsöffnenden Maßnahme im Juni 2016 zur Rechnungslegung rechtswidrig war.
3. V StVK 50/18: Mit Eilantrag vom 30.08.2018 begehrt der Antragsteller die Sicherstellung der Ablegung einer Prüfungsleistung. *→ JVA hat doch genehmigt!*
4. V StVK 54/18: Mit weiterem Antrag vom 30.08.2018 begehrt der Antragsteller die Feststellung, dass der Bescheid des Antragsgegners vom 16.03.2017 auf Ablehnung der Teilnahme an der Mitgliederversammlung des VGR e.V. gemeinsam mit verschiedenen Richtern, Anwälten und Mitgliedern der Staatsanwaltschaft in Form von vollzugsöffnenden Maßnahmen rechtswidrig war. *↳ siehe bereits LG Bochum, 250718, V StVK 210/16*
5. V StVK 55/18: Mit Antrag vom 02.09.2018 verfolgt der Antragsteller in der Hauptsache zum Eilverfahren V StVK 50/18 sein Begehren weiter.

6. V StVK 57/18: Mit Antrag vom 06.09.2018 begehrt der Antragsteller die Feststellung, dass die nicht unverzügliche Weiterleitung des Faxes an das Landgericht Kleve vom 04.09.2018 rechtswidrig war. Dieses sei um 06:05 Uhr abgegeben aber erst 31 Stunden; nämlich um 13:43 Uhr des Folgetages weitergeleitet worden. Mit weiterem Antrag vom 24.09.2018 beantragt er die Feststellung, dass die nicht unverzügliche Weiterleitung der eingehenden Faxe in Eilverfahren rechtswidrig war, sowie die Feststellung, dass die nicht unverzügliche Weiterleitung eingehender Post/Eilbriefe vom Samstag rechtswidrig war, indem die Aushändigung erst am Montag erfolgte. Mit weiterem Antrag vom 02.10.2018 begehrt er die Feststellung, dass die nicht unverzügliche Weiterleitung des am 27.09.2018 (10:57 Uhr) eingehenden Faxes erst am 28.09.2018 (12:10 Uhr) in rechtswidriger Form nicht unverzüglich weitergeleitet wurde sowie die Feststellung, dass die nicht unverzügliche Weiterleitung der eingegangenen Schreiben vom 29.09.2018 am 01.10.2018 rechtswidrig war. Mit weiterem Antrag vom 16.10.2018 beantragt er die Feststellung, dass die am 15.10.2018 um 06:15 Uhr herausgegebene Post (16 Schreiben) nicht unverzüglich weitergeleitet wurde. Daneben beantragt er, dass das in dem Verfahren V StVK 245/16 angedrohte Zwangsgeld wegen Überwachung des Schriftwechsels mit Personen/Stellen aus § 26 IV StVollzG NRW vollstreckt wird. *→ alles bereits mehrfach als rechtswidrig festgestellt!*
7. V StVK 58/18: Mit Antrag vom 06.09.2018 beantragt der Antragsteller im Eilverfahren die Aushändigung seiner privaten Unterwäsche bis zur Entscheidung in der Hauptsache sowie, dass die Möglichkeit intensiven Sports eingeräumt wird. *→ schon von JVA ausgehändigt!*
8. V StVK 59/18: Mit Antrag vom 01.09.2018 beantragt der Antragsteller, den Bescheid des Antragsgegners vom 23.02.2017 aufzuheben und ihn zu verpflichten, den Antrag vom 17.02.2017 betreffend eines Sperrvermerks in der Personalakte neu zu bescheiden sowie sämtliche Vermerke und Eintragungen zu löschen, die im Zusammenhang mit rechtswidrig festgestellten Maßnahmen durch Gerichte stehen, konkret in der Personalakte mittels eines Sperrvermerk sowie im Basis-Web, aus Gründen der Rehabilitation. *→ s. OLG Hamm, 020212, NVollzW 1523116 !!*
9. V StVK 60/18: Mit Antrag vom 06.09.2018 beantragt der Antragsteller, ein Hämatoogramm zur Analyse der Harnsäure vornehmen zu lassen, um die Gefahr einer sich entwickelnden Gicht abzuklären sowie ein Elektroenzephalogramm anzufertigen, um hirnorganische Schäden festzustellen aufgrund einer Synkope am 26.06.2018. Nachdem der Antrag des Antragstellers auf Verlegung in den offenen Vollzug abgelehnt worden sei, sei er nämlich kollabiert. *- Hämatoogramm von JVA durchgeführt ✓
- EEG terminiert! ✓*

10. V StVK 61/18: Mit Antrag vom 11.09.2018 beantragt der Antragsteller, den Bescheid des Antragsgegners bzw. die auf Dauer angelegte Anordnung, keine Sportübungen im Warteraum zum Besuchsraum durchführen zu dürfen, aufzuheben und festzustellen, dass sie rechtswidrig war, sowie Basis-web-Eintragungen zu löschen, sperren oder unkenntlich zu machen. *evident rechtswidrig!*
11. V StVK 62/18: Mit weiterem Antrag vom 11.09.2018 beantragt der Antragsteller, den Bescheid des Antragsgegners vom 11.09.2018 aufzuheben und ihn zu verpflichten, den Antragsteller erneut zu bescheiden; hilfsweise, den Antragsgegner unter Aufhebung des Bescheides zu verpflichten, den Namen des Landesvertreters mitzuteilen, der untersagte Sport im Warteraum (vgl. Antrag V StVK 61/18) machen zu dürfen. *→ wurde mitgezählt nach Antrag!*
12. V StVK 63/18: Mit Antrag vom 12.09.2018 beantragt der Antragsteller die Feststellung, dass die sachlich nicht gerechtfertigte Verkürzung des Besuchs, respektive die nicht zeitlich verlängerte Möglichkeit der Förderung und Stabilisierung des sozialen Empfangsraums durch das „Sitzenlassen“ der Besucher aufgrund noch acht freier Tische rechtswidrig war. Der Besuch sei nach einer Stunde abgebrochen worden. *siehe schon LG Bielefeld v. 09.02.18 - 10A StVK 362/17-!*
13. V StVK 65/18: Mit Antrag vom 14.09.2018 beantragt der Antragsteller, den Widerrufsbescheid des Antragsgegners aufzuheben und ihn zu verpflichten, dem Antragsteller die Papierschere und Kurzhanteln auszuhändigen. *schon schon erhalten!*
14. V StVK 68/18: Mit Antrag vom 17.09.2018 beantragt der Antragsteller, den Widerrufsbescheid des Antragsgegners aufzuheben und ihn zu verpflichten, dem Antragsteller Kerzen auszuhändigen, die er als Gegenstände für den religiösen Gebrauch benützt; hilfsweise, den Bescheid aufzuheben und ihn zu verpflichten, den Antragsteller neu zu bescheiden. Die Kerzen seien nicht zum Anzünden gedacht, sondern aufgrund ihrer aufgedruckten Kreuze Gegenstände des religiösen Gebrauchs. *→ Such-, Rechtslage Oben hin geklärt!*
15. V StVK 71/18: Mit Antrag vom 25.09.2018 begehrt der Antragsteller die Feststellung, dass die Ablehnung der Zahlung der Übersendungskosten der Klausur vom Überbrückungsgeld an die Universität Hagen rechtswidrig war. Er habe die Kosten durch die Bereitstellung eigener Postwertzeichen finanzieren müssen. *→ § 37 III S 4 VV LG NRW eindeutig!!*
16. V StVK 78/18: Mit Antrag vom 08.10.2018 begehrt der Antragsteller die Feststellung, dass die Nichtbescheidung des Antrages auf Begleitausgang zum 08.10.2018 zur Mitgliederversammlung des „Vereins gegen Rechtsmissbrauch e.V.“ vom 12.09.2018 rechtswidrig war. *siehe schon LG Bochum v. 25.07.18, StVK 210/16!*
17. V StVK 79/18: Mit Antrag vom 11.10.2018 beantragt der Antragsteller, den mündlichen Bescheid des Antragsgegners aufzuheben und ihn zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers hinsichtlich eines begehrten

Bezuges einer gebrauchten Schreibmaschine über eBay erneut zu bescheiden. → siehe schon LG Arnberg v. 16.10.17 - II-2 StVK 343/17-!!

18. V StVK 83/18: Mit Eilantrag vom 22.10.2018 beantragt der Antragsteller, die – tatsächlich nicht – geplante Fesselung zum Facharzt zu unterlassen und die Mitteilung des konkreten Arzttermins. → das war überraschend!
19. V StVK 86/18: Mit Antrag vom 18.10.2018 beantragt der Antragsteller, den Bescheid des Antragsgegner hinsichtlich der Freistellung von Arbeit und der Zahlung von Ausbildungshilfe aufzuheben und ihn neu zu bescheiden.
 ↳ Voraussetzungen aus § 53 III, 30 I StVollzG NRW liegen vor!!
20. V StVK 87/18: Mit Antrag vom 22.10.2018 verfolgt der Antragsteller sein Begehren aus dem Eilantrag vom 22.10.2018 (Az. V StVK 83/18) weiter.
21. V StVK 88/18: Mit Antrag vom 21.10.2018 beantragt der Antragsteller, den Antragsgegner zu verpflichten, seinen Antrag auf vollzugsöffnende Maßnahmen „Laufen am Kemnader See“ zu bescheiden. Die Dreimonatsfrist sei zwar nicht abgelaufen, die Sachlage jedoch eindeutig. → LG Bochum, 2904/15, II StVK 171/15; 1203/18, II StVK 134/15
22. V StVK 89/18: Mit Antrag ebenfalls vom 21.10.2018 beantragt der Antragsteller, den Antragsgegner zu verpflichten, seinen Antrag auf vollzugsöffnende Maßnahmen „Verlegung in den offenen Vollzug“ zu bescheiden. Die Dreimonatsfrist sei zwar nicht abgelaufen, die Sachlage jedoch eindeutig. – stimmt, siehe Anlage!
23. V StVK 94/18: Mit Antrag vom 29.10.2018 beantragt der Antragsteller, den Bescheid des Antragsgegners aufzuheben und ihn zu verpflichten, das Winterlaufoberteil von seiner Habe auszuhändigen. → Gem. Personalakte genehmigt!!
24. V StVK 95/18: Mit weiterem Antrag vom 29.10.2018 begehrt der Antragsteller die Feststellung, dass die Zurschaustellung des Antragstellers ohne jede Vorbereitung als Inhaftierter gegenüber der Öffentlichkeit rechtswidrig war. Gegenstand des Verfahrens war ein Familienfest Gefangener mit ihren Familien in der Mehrzweckhalle während der Freistunde auf dem Hof. → Schutz vor Diskriminierung! § 1 AGG!
25. V StVK 96/18: Mit Antrag ebenfalls vom 29.10.2018 beantragt der Antragsteller, den Bescheid des Antragsgegners aufzuheben und ihn zu verpflichten, dem Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Miczek die Personalakte zuzusenden, hilfsweise, den Antrag neu zu bescheiden, zur Vorbereitung verschiedener Amtshaftungsprozesse. → Art. 6 EMRK! → BVerfG, 30.12.16-2 BvR 1541/15
26. V StVK 97/18: Mit Antrag vom 30.10.2018 begehrt der Antragsteller die Zwangsgeldandrohung für etwaiges Nichtnachkommen der gerichtlichen Verpflichtung. → nach LG Bochum, II StVK 85/14, II StVK 46/15! ↳ zu Lockerungen (s. Anlage)
27. V StVK 98/18: Mit Antrag vom 31.10.2018 beantragt der Antragsteller, den Bescheid des Antragsgegners vom 31.10.2018 aufzuheben und ihn zu verpflichten, dem Antragsteller im Rahmen vollzugsorganisatorischer

→ + 0 LG Hamm, 25.10.16, I StVK 101/16 (WV) 342/16

→ JVA hat schon genehmigt!

Möglichkeiten Besuche nach § 19 Abs. 3 StVollzG NRW zu gestatten mit der Besucherin Frau Knop nach vorheriger Absprache und Terminierung; Besuche seien bisher nur nach § 19 Abs. 1 StVollzG NRW gestattet worden.

28. V StVK 100/18: Mit Antrag vom 04.11.2018 beantragt der Antragsteller, den Antragsgegner nach Aufhebung der Verfügung vom 03.11.2018 zu verpflichten, dem Antragsteller die angehaltenen → JVA Briefmarken/Postwertzeichen auszuhändigen sowie die Feststellung, dass hat die Nichtaushändigung und Verfügung vom 03.11.2018 rechtswidrig war. ausgehändigt !!
29. V StVK 101/18: Mit Antrag vom 04.11.2018 begehrt der Antragsteller die Feststellung, dass der verweigerte Zugang zum Heißwasserzulauf rechtswidrig war und beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller nach der Freistunde stets den Zugang zum Heißwasser zu ermöglichen. → siehe schon; LG Bochum, 24 09 18, 2 StVK 213/16 !!
" 19 09 16, 2 StVK 137/16 "
30. V StVK 106/18: Mit Antrag vom 14.11.2018 beantragt der Antragsteller, den Bescheid des Antragsgegners vom 13.11.2018 aufzuheben und ihn zu verpflichten, dem Antragsteller die Wahrnehmung der Gerichtstermine in Form von Begleitausgängen zu ermöglichen, auch wenn die Vorführung durch das Gericht angeordnet worden sei. → siehe schon; LG Bochum v. 12.12.17, 2 StVK 216, 49/16; LG Arnberg vom
31. Bei den Anträgen im Verfahren V StVK 107/18 handelt es sich um die verfahrensgegenständlichen Anträge.
32. V StVK 108/18: Mit Antrag vom 06.09.2018 verfolgt der Antragsteller sein Begehren aus dem Eilantrag V StVK 58/18 als Hauptsacheverfahren weiter.
33. V StVK 109/18: Mit Antrag vom 15.11.2018 beantragt der Antragsteller, den Bescheid des Antragsgegners vom 15.11.2018 aufzuheben und ihn zu verpflichten, den Antragsteller erneut zu bescheiden, hilfsweise ihn zu verpflichten, den Antragsteller in der Form zum Facharzt auszuführen, dass er als Inhaftierter nicht erkennbar ist, also dass die Mitarbeiter ihn in Zivilbekleidung begleiten.
34. V StVK 111/18: Mit Eilantrag vom 19.10.2018 beantragt der Antragsteller, den Antragsgegner zu verpflichten, unverzüglich einen Vollzugsplan aufzustellen. → Beschluss v. 30.11.18! Ag. wurde verpflichtet!
35. V StVK 113/18: Mit Antrag vom 22.11.2018 begehrt der Antragsteller die Feststellung, dass die mündlich erlassene Verfügung rechtswidrig war. Der Antragsteller habe Musik gehört und aufgrund der Länge des Liedes dieses lauter aufgedreht. Daraufhin sei angeordnet worden, die Lautstärke wieder herunterzudrehen. → 5 min. Laut darf nicht verboten werden!!

Mit dem verfahrensgegenständlichen Antrag vom 14.11.2018 begehrt der Antragsteller die Aufnahme von Marzipanartikeln und eines Waldmeistersirups auf

Wiederaufnahme! Beamte AVD: „Die Leitung spinnt! Marzipan gehört zu Weihnachten!“

die Einkaufsliste der Justizvollzugsanstalt Bochum sowie monatlich eine weitere Einkaufsmöglichkeit. Hierzu trägt er vor, dass der Antragsgegner dafür zu sorgen habe, dass den Wünschen und Bedürfnissen u.a. des Antragstellers Rechnung getragen werde. Es sei das Recht des Gefangenen, von seinem Haus- oder Taschengeld aus dem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege einkaufen zu dürfen sowie für ein hinreichendes Angebot von Nahrungs- und Genussmitteln Sorge zu tragen. Der Antragsteller wünsche gerade zur Weihnachtszeit den Konsum von Marzipan. Auf der Lebensmittelliste seien jedoch nur Dominosteine zu verzeichnen. Das Verbot, andere Marzipanartikel zu beziehen sei insbesondere „zur heiligsten Zeit des Jahres“ rechtswidrig. Auch in anderen Justizvollzugsanstalten gebe es zur Weihnachtszeit „kulturelle Süßigkeiten“. Darüber hinaus sei der Antragsgegner mindestens zu einem zweiwöchigem Einkauf verpflichtet. Bei einem nur monatlichen Einkauf würden die Zellen mit den Einkäufen überfrachtet, was die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährde.

Gleichzeitig reichte der Antragsteller eine fünfseitige Liste ein, aus der die über den Antragsgegner beziehbaren Artikel hervorgehen mit unter anderem 21 Lebensmitteln in der Kategorie „Saisonarikel Weihnachten“, wie etwa Dominosteine, Christstollen, Spekulatius, Lebkuchen etc. (vgl. Bl. 5 – 7 d.A.).

Mit ergänzendem Antrag vom 17.11.2018 begehrt der Antragsteller im Eilverfahren die Feststellung, dass die Entziehung der zunächst bestellten und bereits ausgehändigten Dominosteine rechtswidrig gewesen ist, sowie die Aufhebung des Bescheides, dass alkoholfreies Bier auf der Einkaufsliste nicht angeboten werden soll. Zur Begründung trägt er vor, dass es in der deutschen Kultur jahrhundertelange Praxis sei, dass zu den religiösen Hoch-Zeiten der Verzehr im Übermaß, also als religiöse Kost eingenommen werde. Die Religion des Antragstellers sei dahingehend ausgerichtet, dass der Verzehr über die Weihnachtsfeiertage gerade von Marzipan ein Teil seiner katholischen Religion sei. Ihm sei es zu ermöglichen, die Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen und ihm die Möglichkeit zu geben, sich seinem Glauben konforme Speisen zu besorgen; die Religion des Antragsteller als katholischer Gläubiger mit seinen individuellen Ausprägungen sehe den Verzehr von Marzipanprodukten zu den Weihnachtsfeiertagen vor. Da dies jedoch nicht gewährleistet sei, sei die deutsche Kultur in ihren elementaren Bestandteilen gefährdet und ausgehöhlt. Die Gefahr der Islamisierung sei weiterhin gegeben. Durch das Verbot von Marzipanprodukten bestehe weiter die Gefahr, dass zahlreiche Insassen sich ggfs. dem Islamischen Staat anschließen könnten, weil sie keinen Bezug mehr zu ihrer eigenen Kultur finden könnten.

Der Antragsteller trägt weiter vor, dass er gehört habe, dass der Besitzwiderruf der Dominosteine deswegen erfolgt sei, da Marzipan trockene Alkoholiker zu einem Rückfall motivieren könnten. Zum Beweis hat der Antragsteller zusätzlich ein aus

einem Dominostein entferntes Stück Marzipanrohmasse zur Akte gereicht mit dem (Eil-)Antrag, dieses dahingehend sachverständig untersuchen zu lassen, ob es geeignet sei, eine Alkoholabhängigkeit zu fördern. Aus selbigem Grund lehne der Antragsgegner die Aufnahme alkoholfreien Bieres auf der Einkaufsliste ab, weil der Antragsgegner – im Ergebnis fehlerhaft – die Auffassung vertrete, dass dieses Alkoholiker zu einem Rückfall verführen würde.

Der Antragsteller begehrt,

1. den Bescheid des Antragsgegners vom 14.11.2018 aufzuheben und ihn zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers erneut zu bescheiden unter der Rechtsauffassung des Gerichts, hilfsweise, den Antragsgegner zu verpflichten, bei dem Einkauf neben Dominosteinen weitere Marzipanartikel anzubieten,
2. den Antragsgegner zu verpflichten, monatlich zwei Einkaufsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen,
3. den Bescheid des Antragsgegners vom 14.11.2018 aufzuheben in Bezug auf das Produkt Waldmeistersirup für 7 Liter und ihn zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers erneut zu bescheiden unter der Rechtsauffassung der Gerichts, hilfsweise, den Antragsgegner zu verpflichten, das Produkt wieder anzubieten,
4. festzustellen, dass der Besitzwiderruf der eingekauften religiösen Kost (Dominosteine zur festlichen Hochzeit der deutschen kirchlichen Kultur), konkret 3 Packungen im Wert von 4,77 Euro, rechtswidrig war, *↳ Das war nur 1 Argument!*
5. den Bescheid des Antragsgegners aufzuheben, dass alkoholfreies Bier nicht angeboten werden soll auf der Einkaufsliste, und ihn zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers erneut zu bescheiden unter der Rechtsauffassung des Gerichts.

Die Anträge wurden dem Antragsgegner mit Fax vom 23.11.2018 und 26.11.2018 zur Kenntnisnahme und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 03.12.2018, 09:00 Uhr übersandt. Eine Stellungnahme ist innerhalb dieser Frist nicht eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Anträge auf gerichtliche Entscheidung sind hinsichtlich der Ziff. 1, 2 und 4 bereits wegen Verstoßes gegen das allgemeine Missbrauchsverbot unzulässig.

Ein solcher Missbrauch der Rechtspflege unterfällt dem prozessrechtlichen Schikaneverbot, dessen Existenz grundsätzlich anerkannt ist (BVerfG, Beschluss vom 21.08.2001 – 2 BvR 282/00 Rn. 11 m.w.N.). Aus den oben genannten Anträgen ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller zumindest auch ein sachliches Anliegen verfolgt. Er ist daher nicht Ausfluss des Rechtsschutzanspruchs des Antragsteller nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG, sondern dient vielmehr alleine dem verfahrensfremden und verfahrenswidrigen Zweck, den Antragsgegner und die Kammer zu belästigen und mit Arbeit zu überhäufen (vgl. auch Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. (2016), § 109 Rn. 4 m.w.N.).

Hierzu nutzt der Antragsteller zweckwidrig den Rechtsweg gemäß § 109 StVollzG, wonach gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden kann.

Hierfür spricht zum einen die Anzahl der Anträge, wobei die Kammer nicht verkennt, dass dies nicht zwangsläufig bedeutet, dass jeder der Eingaben von vornherein der Makel des Rechtsmissbrauchs anhaftet (OLG Koblenz, Beschluss vom 10.01.2002 – 1 Ws 903/01). Der Antragsteller ist seit dem 28.08.2018 erneut in der hiesigen Justizvollzugsanstalt inhaftiert, mithin seit etwa drei Monaten. Seit dem 21.08.2018 hat er 35 Anträge gestellt. Alleine am 29.10.2018 hat der Antragsteller drei Anträge gestellt. Bereits aufgrund der durch den Antragsteller gestellten Anträge ist die Kammer gehindert, auch den bereits anhängigen Verfahren des Antragstellers nachzugehen und diese zu fördern.

Aber auch im konkreten Fall wird ein berechtigtes Interesse nicht verfolgt. Vielmehr begehrt der Antragsteller mit den oben genannten Anträgen nur scheinbar Rechtsschutz. Der Antragsteller beruft sich zum Schein auf die Glaubensfreiheit nach Art. 4 GG, um sein wahres Anliegen, den Antragsgegner und die Kammer zu belästigen und mit Arbeit zu überhäufen, zu verschleiern. Woraus sich im katholischen Glauben die Pflicht, Marzipanprodukte zu essen, ergibt, ist für die Kammer nicht ersichtlich, ebenso wenig wie die Behauptung des Antragstellers, dass Dominosteine „zur festlichen Hochzeit der deutschen kirchlichen Kultur“ dienen. Dies trägt der Antragsteller auch nicht substantiiert vor. Vielmehr ergibt sich sein wahres Anliegen aus der bereits im Ansatz sehr abwegigen Idee, die deutsche Kultur sei „in ihren elementaren Bestandteilen gefährdet und ausgehöhlt“, wenn der Bezug von Marzipan eingeschränkt werde. Er geht sogar so weit, dass durch das Verbot von Marzipanprodukten die Gefahr bestehe, dass „zahlreiche Insassen sich ggfs. dem Islamischen Staat (IS) anschließen könnten, weil sie keinen Bezug mehr zu ihrer eigenen Kultur finden können“. Die Kammer vermag nicht den Ansatz eines ernst gemeinten Anliegens zu erkennen. Vielmehr ist das Verhalten des Antragstellers grob rechtsmissbräuchlich, wobei die Kammer mitberücksichtigt hat, dass der

Antragsteller nach vorläufiger Würdigung wohl auch in einer großen Zahl der Anträge obsiegen wird.

Bestätigung finden diese Erwägungen in der dem Eilantrag vom 17.11.2018 mitgesandten Marzipanprobe mit dem absurden Antrag, dieses sachverständig auf etwaige Rückfallgefahren für trockene Alkoholiker untersuchen zu lassen sowie in der ausschließlich als ironisch anzusehenden Angabe, dass ein nur monatlicher Einkauf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährde.

Nach alledem waren Anträge zu den Ziffern 1, 2 und 4 des Antragstellers zu verwerfen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung war mangels Ernsthaftigkeit der Anträge weder möglich noch erforderlich.

2.

Auch wenn Zweifel daran bestehen, ob der Antrag zu Ziffer 3. nicht auch unter das prozessuale Missbrauchsverbot fällt, ist die Kammer zu Gunsten des Antragstellers von der Zulässigkeit des Antrages ausgegangen.

Insoweit war der Antrag jedoch als unbegründet zurückzuweisen, da der Antragsteller keinerlei überprüfbaren Sachverhalt vorträgt.

3.

Der Antrag zu Ziffer 5 ist zulässig und begründet.

Insoweit kann mangels Stellungnahme des Antragsgegners nur das Vorbringen des Antragstellers zugrunde gelegt werden. Es ist nicht ersichtlich, warum alkoholfreies Bier tatsächlich nicht genehmigungsfähig ist und wodurch eine Rückfallgefährdung für derzeit abstinent lebende, alkoholranke Inhaftierte in Vergleich zu anderen Lebensmitteln erhöht ist.

III.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen, § 121 Nr. 6 StVollzG NRW i.V.m. § 120 Abs. 2 StVollzG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO. Der Antragsteller war zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Rechte in der Lage. Diesbezüglich ist der Beschluss unanfechtbar.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Nr. 6 StVollzG NRW i.V.m. § 121 Abs. 2 S. 1, S. 2, Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

V.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt. Die Kammer hat hierbei je Antrag einen Streitwert von 100,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Richterin

Ausgefertigt

Wieskotte
Kriegeskorte, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Anmerkungen des Antragstellers:

1. Zurückweisungen, obwohl die JVA erst gar nicht gehört wurde??
2. Behauptung des Rechtsmissbrauchs, aber im nächsten Satz "... die Kammer mitberücksichtig hat, dass der Antragsteller nach vorläufiger Würdigung wohl auch in einer großen Zahl der Anträge obsiegen wird." ???
Der Antragsteller weist die Behauptung ausdrücklich zurück!!!
3. Marzipan ist eine Süßigkeit, auf die sich JEDER freut zu Weihnachten! Selbst die Mitarbeiter teilen mit, dass das seitens der JVA-Leitung Blödsinn sei!! Allein wegen des Marzipans ist eine große Unruhe in der JVA Bochum! Die Stimmung ist sehr schlecht.
4. Die 35 detaillierten Darstellung zu anderen Verfahren wären besser investiert zeitlich in dem vorliegenden Verfahren! Wer über Jahre rechtswidrig im geschlossenen Vollzug gehalten wird und psychisch misshandelt wird findet seine große Freude im Jahr - auch - in Marzipankartoffeln, -brot!! Wenn das nicht nachvollzogen werden kann, entbehrt das jeder sachlichen Behandlung des Verfahrens!!
5. Wenn die JVA zum "alkoholfreien Bier" neu verpflichtet wird, warum bezieht sich das nicht auch auf das Marzipan??? Denn die JVA sieht ja gerade darin eine Gefahr in Bezug auf "trockene Alkoholiker"!! Anm.: In Fruchtsäften ist bis zu 0,38 % Alkohol. Alkohol auch in Kinder Maxi King, Kinder Bueno usw.!!! Das wird angeboten, aber kein Marzipan??
6. Im großen Teil der Anträge wird der As. selbstverständlich obsiegen (von 35 vermutlich 30 oder mehr!) Und warum baut das Landgericht jetzt eine Front gegen den As. auf??? Und warum bleiben die noch laufenden Verfahren aus den Jahren 2015 bis 2017 unbearbeitet??
Weil das Landgericht Bochum chronisch unterbesetzt ist, muss der As. jetzt unter der Behördenwillkür leiden???
7. Fraglich ist auch, warum am selben Tag bei Beschlusseingang auch ein kurzfristiger Termin zur Anhörung im Verfahren nach § 57 Abs. 1 StGB mitgeteilt wird für den 11.12.18, 12:45 Uhr.
8. Nach diesseitiger Auffassung ist der Beschluss in krasser Form geprägt von einer subjektiven Behandlung, ohne dass sachlich und objektiv vorgegangen wird.
9. Welche Reaktionen werden wohl seitens des Gerichts angesichts der Behandlung des As. erwartet, außer sich gegen diese Art von "Behandlung" zur Wehr zu setzen?? Körperliche Übergriffe? Suizid? ...

Übersicht behördliches Verhalten

- 30.10.14** - V StVK 85/14 - LG Bochum: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 05.09.14
- 29.04.15** - V StVK 17/15 - LG Bochum: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 19.12.14 (laufen um den See)
- 22.06.15** - V StVK 46/15 - LG Bochum: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 16.03.15
- 29.08.16** - II StVK 52/14 - LG Essen: rechtswidrige Annahme von Fluchtgefahr im August 2013 (besondere SM)
- 25.10.16** - 1 Vollz (Ws) 342/16 - OLG Hamm: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 16.12.14 (laufen um den See)
- 18.11.16** - V StVK 226/15 - LG Bochum: Fesselung bei Ausführung mit uniformierten und bewaffneten Beamten Bochum Innenstadt rechtswidrig am 25.11.15
- 06.04.17** - V StVK 195/16 - LG Bochum: vollzöM rechtswidrig nicht ermöglicht am 03.10.16
- 06.07.17** - 1 Vollz(Ws) 209/17 - OLG Hamm: vollzöM rechtswidrig abgelehnt für den 25.02.16 zum 80. Geburtstag der Großmutter
- 05.09.17** - 1 Vollz (Ws) 389/17 - OLG Hamm: rechtswidrige Fesselung bei Ausführung am 08.05.17
- 10.10.17** - IV-2 StVK 341/17 - LG Arnsberg: vollzöM rechtswidrig nicht ermöglicht (Begleitausgang zum Gerichtstermin am 26.06.17)
- 28.11.17** - IV-2 StVK 255/17 - LG Arnsberg: rechtswidrige Fesselung bei Ausführungen am 28.04.17 & 03.05.17 zu Gerichtsterminen
- 12.12.17** - V StVK 2/16, 49/16 - LG Bochum: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 15.12.15; rechtswidrige Fesselung bei Ausführung am 01.03.16
- 19.12.17** - 101 StVK 3350/17 - LG Bielefeld: rechtswidrige Fesselung bei Ausführung am 19.09.17
- 15.02.18** - 1 Vollz(Ws) 607/17 - OLG Hamm: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 01.08.17
- 12.03.18** - V StVK 134/15 - LG Bochum: vollzöM rechtswidrig abgelehnt am 19.12.14, weil keine Flucht-/ Missbrauchsgefahr vorliegt (3 Jahre Verfahrensdauer)
- 08.06.18** - 101 StVK 4189/17 - LG Bielefeld: rechtswidrige Fesselung durch JVA Herford bei Überführung in anderen Bus wegen Panne auf dem Rastplatz in Hamm-Rhynern am 17.08.17, weil weder Flucht- noch Missbrauchsgefahr vorliegt
- 25.07.18** - V StVK 210/16 - LG Bochum: Wahrnehmung der Mitgliederversammlung des VGR e.V. mit Richtern und Rechtsanwalt als Begleitausgang rechtswidrig abgelehnt am 24.10.16
- 25.09.18** - 1 Vollz(Ws) 419/18 - OLG Hamm: JVA Bochum verweigerte rechtswidrig die Schreibung von Klausuren der Fernuniversität Hagen an der Ruhr-Uni Bochum per (Begleit-)Ausgang. Zurückverweisung, weil LG Bochum zu hohe Anforderungen an die Wiederholungsgefahr setzt.

Laufende Verfahren LG Bochum - StVK -

Antrag vom	Az.	Tenor
30.12.16	V StVK 7/17	Disziplinarverfahren geliehene Bücher
30.03.17	V StVK 86/17	Unterlassungsklage
10.12.15	V StVK 158/16	Fesselung
18.01.16	V StVK 10/16	GMV-Sprecher
19.01.17	V StVK 11/17	Vollzugsöffnende Maßnahmen
22.03.16	V StVK 54/16	Vollzugsöffnende Maßnahmen
08.07.16	V StVK 135/16	Klausurschreibung FernUni / Ü-Geld Semestergebühren
25.01.17	V StVK 27/17	Unterlassungsklage per "Du"
08.07.16	V StVK 134/16	Entlassungsvorbereitungen
14.06.16	V StVK 106/16	Anhalteverfügung Zeitschrift GefangenenInfo
14.06.16	V StVK 107/16	Offener Vollzug
29.06.16	V StVK 128/16	Namhaftmachung Dritte auf Besucherschein
08.02.17	V StVK 36/17	Arbeitspflicht
28.10.16	V StVK 214/16	Vollzugsöffnende Maßnahmen
09.12.16	V StVK 4/17	Entzug Verfahrensordner/RA-Post vom Haftraum
27.08.16	V StVK 194/16	Vollzugsöffnende Maßnahmen
23.03.17	V StVK 92/17	Anordnung Beobachtungsmaßnahmen
25.02.17	V StVK 50/17	Vollzugsöffnende Maßnahmen
20.03.17	V StVK 66/17	Klausurschreibung FernUni
21.03.17	V StVK 68/17	Trennungsanordnung
18.10.16	V StVK 204/16	Vollzugsöffnende Maßnahmen
21.10.16	V StVK 207/16	Vollzugsöffnende Maßnahmen
12.02.16	V StVK 29/16	Haftkostenbeitrag
09.11.15	V StVK 208/15	Datenschutz, rw. Einträge in Akten
28.10.16	V StVK 213/16	Gesundheitsfürsorge
24.03.17	V StVK 77/17	Disziplinarmaßnahme wg. Rechtsberatung
21.01.17	V StVK 13/17	Vollzugsöffnende Maßnahmen
19.01.17	V StVK 10/17	Zahlung von Taschengeld
18.11.16	V StVK 231/16	Disziplinarverfahren wegen Arbeitspflicht
11.12.16	V StVK 246/16	Entzug von 14 Liter Milch
15.12.16	V StVK 248/16	Entzug von 1 Liter Milch
16.12.16	V StVK 249/16	Offener Vollzug
23.12.16	V StVK 251/16	Vollzugsöffnende Maßnahmen
24.12.16	V StVK 254/16	Vollzugsöffnende Maßnahmen
30.06.16	V StVK 127/16	Vollzugsplan v. 30.06.16
21.04.17	V StVK 103/17	Vollzugsplan v. 20.04.17
22.07.16	V StVK 183/16	Vollzugsplan v. 24.09.15
31.03.17	V StVK 87/17	Androhung unmittelbarer Zwang Vorführung JVA-Leitung
09.09.16	V StVK 174/16	Vollzugsöffnende Maßnahmen
15.09.16	V StVK 180/16	Anhalteverfügung Zeitschrift GefangenenInfo
20.09.16	V StVK 184/16	Vollzugsöffnende Maßnahmen
23.09.16	V StVK 187/16	Vollzugsöffnende Maßnahmen

Um das Landgericht Bochum zu entlasten, wurden ca. 30 Verfahren zurückgezogen, damit in Ansätzen gerichtlicher Schutz gewährt wird.
 Der JVA Bochum ist das bekannt, weshalb auch keine Verhaltensveränderung erfolgt.
 Jede Form von Widereingliederung wird verweigert! Es wird deutlich vermittelt, trotz 17 gerichtlicher Entscheidungen (rw. Ablehnung vollzöM), dass die Vollverbüßung angestrebt wird, völlig egal "was die Gerichte sagen"!